

Altersvorsorge in Deutschland: Ein Zwei-Klassenrecht (Blatt 1)

Was ist anders im Rentenrecht?

Zwangsversicherung

■
Das im Grundgesetz verankerte Vertragsrecht gilt nicht,
sondern die „Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers“

■
Einseitige Festlegung der „Versicherungsbedingungen“ durch den Gesetzgeber

■
Einseitige Festlegung der Rentenversicherungsbeiträge durch den Gesetzgeber

■
Rückwirkende Verschlechterungen der „Vertragsbedingungen“
(seit 01.01.1998 in § 149 Abs. 5 SGB VI gesetzlich abgesichert)

■
Von 1977 bis 2001: 23 leistungsmindernde Eingriffe ins Rentenrecht:
dadurch Minderung des Rentenniveaus um etwa ein Drittel¹⁾

■
Der Versicherte erwirbt nur einen Anspruch auf eine Rente,
aber keine Zusage über die Rentenhöhe (eingeschränkter Eigentumsschutz)

■
Berechnung der Rente aus dem Durchschnittseinkommen von 48 Versicherungsjahren,
bei Einkommensbegrenzung (Beitragsbemessungsgrenze)

Keine Mindestrente

■
Rentenanpassung nach Kassenlage (Gemeinwohlzweck)
Basis: Arbeitslosengeld II, Nachhaltigkeitsfaktor, Riesterfaktor, Nachholfaktor

■
Haftung für die Sozialfälle der Gesellschaft – keine Transparenz
(versicherungsfremde Leistungen)

■
Versichertenbeiträge sind laut Bundesverfassungsgericht öffentliche Mittel
und werden vom Gesetzgeber auch so eingesetzt

■
Es gibt einen Schattenhaushalt des Bundes,
der nur aus den Kassen der gesetzlichen Sozialversicherung gespeist wird und
mit 65 Mrd. Euro mehr als 20% des offiziellen Bundeshaushalts ausmacht (283 Mrd. in 2008)²⁾

1) Prof. Meinhard Miegel: Die gesetzliche Rentenversicherung unter Anpassungsdruck – DIA Köln Mai 2000

2) Sachverständigenrat der Bundesregierung im November 2005